Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Erstes Buch. Von denen ohnmittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs ausser denen Ständen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Visual Library

Fünfftes Buch.

Von denen anderen ohnmittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs.

Erstes Capitel.

Von denen ohnmittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs ausser denen Ständen.

§. 1.

Ohnmittelbare 1. Fürsten, Grafen, Herren,

OHnmittelbahre Gliedere des Teutschen Reiches, aber keine Stände desselben seynd 1. zerschiedene Fürsten, Grafen und Herren, welche, wo entweder unmittelbare Güter besitzen, auch auf Craiß-Tägen oder in einem Reichs-Gräflichen Collegio Sitz und Stimme haben, oder welche, ohnerachtet sie keine ohnmittelbahre Güter besitzen, dannoch auf Craiß-Tägen oder in einem Gräflichen Collegio Sitz und Stimme führen, aber nicht in die Zahl der Stände des Reichs an-

L. 5. Cap. 5.

ad §1.

a) daß dieses ein Irrthum non auctore sei, ist schon oben p. 238. gezeigt worden. Die Ehre aber, so lange ohne mittelbare Güter besitzen, gehört nicht hieher. Es ist aus Versehen (als z. E. dem Gr. Wurmbrand) zwar bisweilen dispensirt worden. Allein eo ipso ist sie nicht im Geschlechtscollegio sitzen, participiren an dem voto curiato folglich an der Stimme zu Ehren.

ad §3.

a) Es sind dieses einige wenige Prelaturen, so sich vor 3 Jahren, u. nicht mit in das Bekenntniß der Churfürsten u. Churbiscöfen Prelaten (: L. 4. c. XI :) gerechnet, aber doch ohnmittelbar sind; ob sie gleich nicht votum et sessionem erhalten haben.

b) das Kloster Ottobeuren hat vor diesem würklich votum et sessionem gehabt. Weilen es aber wegen alter Kaiserl. privilegien von allen Unib. u. Reichs-ontribus frei war, hat es sich selbst examiniret u. ist vorgegangen. So macht selbige die mediatae immediatae streitig.

aufgenommen worden seynd und also auf Reichs-Tägen weder eigene Sitz und Stimme haben, noch an dem Voto curiato eines Städtischen Collegii Theil nehmen. (a)

§. 2.

2. Die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm, von welcher aber im folgenden Capitel mit mehrerem ex professo und zu handlen seyn.

2. Reichs-Ritterschafft.

§. 3.

3. Seynd hieher zu rechnen zerschiedene Clöster, Collegia Canonicorum und Stiffter, welche zwar ohnmittelbahr seynd, aber nicht unter die Reichs-Stände gehören, z. E. das Closter Ottobeüren in Schwaben, das Closter zu Arenfeld bey Saarbrücken, das Closter Eberach in Francken, das Closter St. Michaelis auf dem Mönchsberg bey Bamberg rc. Andere streiten noch darüber z. E. Arnsburg. Und noch andere Clöster und Commenthure werden von theils Publicisten in diese Classe gezehlet, die doch Reichs-Stände seynd, gleichwie hingegen auch von obigen einige zur Ungebühr als Reichs-Stände angegeben werden.

3. Clöster rc.

Nn 5 §. 4.

(a) Add. Lib. 4. Cap. 1. §. 7. §. 18. Cap. 7. §. 21. p. 325.

§. 4.

4. Ganerbschafftliche Orte.

4. Zerschiedene Gan-Erbschafftliche Oerter. (a) Nehmlich es haben hin und her einige, meistentheils Adeliche Familien eine Stadt, Schloß, Dorff, ꝛc. gemeinschafftlich miteinander, in der ursprünglichen und eigentlichen Absicht, einander wider unbilligen Gewalt zu schützen, wiewohlen viele über dieses auch noch andere Verträgen wegen der Erb-Folge u. d. g. haben, auf welcherley Verträgen und dem Herkommen auch die Art der Regierung eines solchen Orts und gantze Verfassung einer dergleichen Gesellschafft, welche man Gan-Erbschafften und die Interessenten Gan-Erben nennet, beruhet. Zerschiedene dergleichen Gan-Erbschafften, z. E. die Burg-Friedberg seynd Mit-Gliedere der Reichs-Ritterschafft, andere aber, z. E. Bönnigheim, seynd zwar unmittelbahr, gehören aber weder zu denen Ständen des Reichs, noch zu der Reichs-Ritterschafft.

§. 5.

5. Schöpffenstuhl zu Aachen,

5. Weiter wird der Schöpffen-Stuhl in der Reichs-Stadt Aachen als ein unmittelbahres Collegium angegeben. So gehö-

(a) v. KYLLINGER de Ganerbinatibus Castrorum. BURGERMEISTERS Graf- und Ritter-Saal. p. 246. seqq.

ad 84.

das Wort gan bedeutet so viel als genius, u. also Bauerschaft eine gemeinschaftl. Gehelfe. Aus deren Ursprung entsteht, so sagen wir, daß die mehresten edlen Güter in alten Zeiten, u. noch vor 3 Saeculis allodia, folgl. promiscuae successionis waren: welche dem die Güter, so oft zu streitenden Herren Lehen u. gemeinschaftl. beyzu wenden, wie solches Burgermeister Theatr. equestr. Bd. 1. p. 357. mit curieusen Exempeln beweiset. Außer diesem aber gab auch das Aufkauft Gelegenheit des streitenden Herren pacta mutuae devensionis reciproca u. ihre streitigen Streitigkeiten durch Austrägen zu schlichten, welche beschaffen. Und dieses war der Zügel, Fuchsschwanz der Bauerschaften, deren noch heutiges Tages Exemplaria übrig sind.

Dieses ist ohnstreitig die vornehmste Bauerschaft. Die bestehet aus 20-30 der vornehmsten edl. Familien, als die von Berg, Gertz, Ridesel, Bieberstein, Waldbrunn, Boxhausen, Kopperschmidt, Spiegel, Frankenberg, Hundelshausen, Reinhausen, Breitenbach, Dahlberg, Greifenklau pp. Diese wählen sich einen aus ihrem Mittel zum Chef u. Director, welcher zu Fridberg im Bauerschaftl. Schloß residiret u. der Burgermeister genennet wird. Dieser ist allzeit zugleich Kriegsobrister u. Ober-Obrister Richter in der Stadt Fridberg u. muß alsdann von Kayser confirmiret werden. Er hält seine eigene Cantzelley, die Streitigkeiten ratione der Bauerschaftl. Güter zu schlichten, u. besonders Bauer-Richter oder Fronboten, so die redditus communes einnehmen. Es ist daselbst einer der schönsten Schlösser.

ad 85.

a) Diese beiden Dörfer, so Evangelisch sind, haben Jahrzeiten einen indiscriminem, welcher der Reichs Schuld genommen wird. Der Anfang a. 1675. den Bischof von Würtzburg zum Schutzherren erwählt, der sie aber Franckenwalds sehr gebeutelt hat. Die geben ihren Matricular-anschlag so wol, als andere Stände, welches dahin nur ein wenig ist. Hier halte nun insonderheit der Bischof von Würtzburg, als welcher diesen anschlag jederzeit eingefordert, ihnen Unrecht gethan u. sie weit überhoben. Er endlich praetendirte von diesem fundamente, daß sie ihm beständig den matricular anschlag entrichten, die superioritatem territorialem über sie. Allein, als sie deswegen die Dörfer an den Reichsrath wendeten, wurden sie nicht nur nur immediate erklärt, sondern auch so gar der Bischof von Würtzburg condemnirt, ihnen alles unterm Vorwande des matricular-anschlages bisher von ihnen zu viel eingefordertes, bei Vermeidung zu restituiren.

ad §. 6.

b) Diese Frage ist gar leicht zu beantworten. Es stehen diese Dörfer allerdings unterm Kaiser immediate; allein sie werden doch andere immediate durch die Reichs Gerichte medicirt, die zum Cammergericht gehörigen von selbigem, u. die zum Reichshofrath, auch von diesem. Es zielet aber der auctor ohne da die unterm Kaiser Leopolde vorgegangene große Commission u. den Villstand des Landes Friedens, zu deßen Habung eine Reichs visitations-deputation abgeschickt wurde (p. 640.) allein die waren ganz was extraordinaires, indem ob das gantze Cammergericht ausging, so theilich auch vom Kaiser allein indicirt worden. Inzwischen ist doch der Kaiser dawegen nicht aus den Cammer actus allein aus cont. Mit quertiren camerale sonst contrahirt & nur bracht ist.

nn auch 6. hieher einige unmittelbahre Reichs-Dörffer, als z. E. Gochsheim und Seßfeld, (deren Unmittelbahrkeit erst vor ein paar Jahren wider die von dem Bischoff zu Würtzburg, als ihrem Schutz-Herrn, ihnen beschehene Eingriffe durch den Reichs-Hof-Rath nachdrücklich gerettet worden ist (a),) und grossen Gartach bey Heilbronn in Schwaben, denen andere auch einige unmittelbahre Bauren-Höfe in Ober-Schwaben und im Elwangischen beyzählen. Ermelte Dörffern sollen in Religions-Sachen bey dem gelassen werden, wie sie es im Jahr 1624. hergebracht haben. (b)

6. Reichs-Dörffer,

§. 6.

Endlich so stehen auch unmittelbar unter dem Kayser dessen Kayserliche Ministri, Räthe und Bediente, besonders die zu dem Reichs-Hof-Rath, so dañ die zu dem Cammer-Gericht gehörige Personen, obwohlen, was diese letztere betrifft, zwischen dem Kayser und denen Ständen kein geringer Stritt ist: ob der Kayser allein, ohne Zuziehung des Reichs, sich einer Gerichtbarkeit über dieselbige anzumassen habe und wie ferne? Indessen hat der Kayser doch bey zerschiedenen Gele-

7. Theils Kayserliche und der höchsten Reichs-Gerichte Bediente.

§. 5. (a) Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 6. p. 402.

(a) Instr. Pac. art. 5. §. 2. v. WEBER de Jure circa Sacra Pagorum Imperii immediatorum.